

**Satzung**  
**der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe**  
**(Bekanntmachungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (Sächs.GVBl. S. 138, 158) geändert worden ist und der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBeKVO) vom 19.12.1997 (GVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat Gornau mit Beschluss Nr. 115/10 am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Gornau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen der Gemeinde,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde,
  3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.

**§ 2**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gornau nach § 1 erfolgen durch Abdruck in das Amtsblatt der Gemeinde Gornau. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### **§ 3**

#### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 4**

#### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 5**

#### **Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Gornau vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit der Durchführung nach § 4 Satz 1 der Satzung vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## § 6

### Ortsübliche Bekanntgabe

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt sofern bundes- oder landesrechtlich nicht anders bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln:

- Gornau, Rathausplatz 5, (links neben Feuerwehr)
- Ortsteil Dittmannsdorf, Hauptstraße 64
- Ortsteil Witzschdorf, Buswendeschleife oberer Ortseingang

Der Anschlag erfolgt für die Dauer von mindestens 3 Tagen.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 27.01.2009 außer Kraft.

Gornau, 30.11.2010

  
Vogler  
Bürgermeisterin

